

Abwägungstabelle

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 20.07.2022 bis 31.08.2022
(gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange vom 20.07.2022 bis 31.08.2022 mit Schreiben vom 11.07.2022
(gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)**

**zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Neue Mitte Nordstadt“, Entwurf vom
01.06.2022 der Stadt Lörrach**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.07.2022 angeschrieben:

Nr.	Name	Rückantwort vom
1	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Ref. 21	
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Umwelt – Ref. 54.4 Industrie und Gewerbe	
3	Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Bad Säckingen, Abteilung 4 – Ref. 47.3 Straßenbau	
4	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16.08.2022
5	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	
6	Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht, Koordinierungsstelle	06.09.2022
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	22.08.2022
9	Polizeirevier Lörrach	
10	Industrie und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	
11	Handwerkskammer Freiburg	
12	Vermögen und Bau, Dienstsitz Freiburg	
13	Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe	
14	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	22.07.2022
16	ENBW Regional AG	
17	ED Netze GmbH	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	
19	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH /Vodafone	Vodafone 12.09.2022
20	badenova AG&Co.KG (bnNetze GmbH)	11.08.2022
21	amprion GmbH	20.07.2022
22	ratio Neue Energie GmbH	
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.07.2022
24	Bürgermeisteramt Inzlingen	25.07.2022
25	Bürgermeisteramt Steinen	
26	Gemeindeverwaltung Binzen	
27	Gemeindeverwaltung Rümplingen	
28	Stadt Weil am Rhein	21.07.2022

Folgende Vereine / Verbände wurden am 13.07.2022 im Zuge der öffentlichen Auslegung gesondert informiert:

Nr.	Name	Rückantwort vom
V1	ANUO Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V.	30.08.2022
V2	Pro Lörrach	
V3	Kreishandwerkerschaft	
V4	Behindertenbeirat der Stadt Lörrach	22.08.2022
V5	Architektenkammer BW, Kammergruppe Lörrach	
V6	Bund deutscher Architekten Hochrhein	

Die Öffentlichkeit hat folgende Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Name	Rückantwort vom
Ö1		
Ö2		
Ö3		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Stadtverwaltung Lörrach Fachbereich Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach Freiburg i. Br., 16.08.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-03234 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Neue Mitte Nordstadt", Stadt Lörrach, Lkr. Lörrach (TK 25: 8311 Lörrach, 8312 Schopfheim) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben Az. 2300 ch vom 11.07.2022 Anhörungsfrist 31.08.2022 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB Az. 2511 // 22-03234 vom 16.08.2022 Seite 2 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen der Neuenburg-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	Wird berücksichtigt. Der Text wurde als Hinweis unter Ziffer 3 der Hinweise übernommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	LGRB Az. 2511 // 22-03234 vom 16.08.2022 Seite 3 Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	■ BAURECHT <u>LANDRATSAMT LÖRRACH</u> Palmstr. 3 79539 Lörrach Bürgermeisteramt Lörrach FB Recht/Baurecht/Vergabe Herrn Christoph Holler Luisenstr. 16 79539 Lörrach  LANDKREIS LÖRRACH LANDRATSAMT LÖRRACH Fachbereich Baurecht Kontakt Frau Wunderle Telefon 07821 410-2525 Fax 07821 410-92525 Gebäude Im Entenbad 11 Zimmer 2.04 E-Mail katrin.wunderle@loerrach-landkreis.de Unser Zeichen 1329-22-30-wu 06.09.2022 Vorhaben Neuaufstellung des B-Plans "Neue Mitte Nordstadt der Stadt Lörrach" Verfahren § 13 a BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) / (2) BauGB Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung: <u>A. Umwelt</u> 1. Abwasserbeseitigung Die vorgesehenen Versickerungen hat laut dem Punkt 8.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen grundsätzlich a) über 30 cm belebten, begrünten Oberboden - oder b) über geeignete Filtereinrichtungen (Spezialsubstrat etc.) zu erfolgen Die Bemessung der Versickerungsanlage ist nach DWA-A 138 durchzuführen. Beim Einsatz von Regenisterne ist ein Retentionsvolumen von mindestens 2 m³/100 m² angeschlossener Versiegelungsfläche zu empfehlen. Neubau und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Hierzu gehört insbesondere die	Wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Retentionsvolumen wurde unter Ziffer 8.2 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	Dichtheitsprüfung nach den jeweils geltenden DIN – Normen, derzeit DIN 1986 – 100, 1986 – 30 und DIN EN 1610. Vor Verfüllung der Leitungsräume ist die Grundstücksentwässerung von der Stadt Lörrach abzunehmen. Bei der Abnahme sind insbesondere die korrekten Anschlüsse zu kontrollieren (häusliches Abwasser an Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal und Regenwasser an Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal). Ein Anschluss von Dränagen an Schmutz-, Misch-, oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt. Wir weisen darauf hin, dass eine Bemessung des Rückhaltevolumens auch anhand von Langzeitseriensimulation erfolgen kann. Eine Langzeitseriensimulation liefert eine genauere Abschätzung des notwendigen Volumens, was bei großen Rückhaltevolumina zu Ersparnisse führen kann. <i>Ansprechpartner: Herr Sweeney (Tel. 07621 410 3323)</i> 2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung der Bebauung ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Lörrach gewährleistet. Es bestehen keine Bedenken. <i>Ansprechpartner: Herr Weinrich (Tel. 07621 410 3321)</i> 3. Gewässer / Hochwasserschutz/Starkregen Unsere Belange sind vom Vorhaben (mit Ausnahme der Flutungen von möglichen Starkregen) nicht betroffen. Überflutungen aus Starkregenereignissen sind in der Neuaufstellung des B-Plans berücksichtigt. Es ist im gesamten Plangebiet die Planung so auszurichten, dass allfälliges Überflutungswasser möglichst schadlos abfließen oder versickern kann. <i>Ansprechpartner: Herr Tröndle (Tel. 07621 410 3326)</i> 4. Klima und Boden Zur Erfüllung des „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 3 ist innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich anzustreben. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden. <i>Ansprechpartner: Herr Grether (Tel. 07621 410 3331)</i> 5. Immissionsschutz Es bleibt unklar, warum dem Pflegeheim die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht klar zugeordnet werden. Betriebs- und Anlagenlärm: In eng bebauten Gebieten kommt es aufgrund Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, Klimaaggre-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Gebietsausweisung im östlichen Teilbereich des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet (WA) um einen gebietsbezogenen Richtwert und nicht um einen raumbezogenen Richtwert. Daher können für einzelne Gebäude bzw.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	gaten und ähnlichen Anlagen vermehrt zu Richtwertüberschreitungen. Wir empfehlen, folgende Auflagen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: 1. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für den Einzelhandels- und den Gaststättenbetrieb ist jeweils eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. In dieser ist nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden. 2. Vor Errichtung von Wärmepumpen, Lüftungs- oder Klimageräten ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um 6 dB(A) unterschritten werden und somit der Immissionsbeitrag nicht relevant zur Gesamtbelastung beiträgt, oder es ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Abstände gemäß Tabelle 1 des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingehalten werden. <i>Ansprechpartner: Herr Schäfer (Tel. 07621 410 3340)</i> <u>B. Naturschutz</u> Naturschutz: <i>Frau Andrea Reichhelm</i> Umweltbeitrag: Der Bebauungsplan „Neue Mitte Nordstadt“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen tragen in begrenzten Umfang bei, den Eingriff zu mindern. Insgesamt werden zuzügl. Nebenanlagen 90% durch Über- und Unterbauung (durch Tiefgaragen) der Fläche jedoch beeinflusst. Die notwendigen Schutzmaßnahmen der festgesetzten Bäume sind noch detaillierter entsprechend den Vorgaben des Umweltberichts in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen und sind dementsprechend umzusetzen. Diese sind noch entsprechend der Ausführungen zum Artenschutz entsprechend zu ergänzen. Des Weiteren ist in der Festsetzung Nr. 11.1 (Tiefgarage) mit aufzunehmen, dass die Bodenüberdeckung entsprechend einzugrünen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist § 1a BauGB nicht ausreichend berücksichtigt. <u>Artenschutz:</u> Methode und Auswahl der Arten, die untersucht wurden sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden aus jetziger Sicht bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>nicht</u> erfüllt. Zu den einzelnen Artengruppen nehmen wir noch wie folgt Stellung: <u>Vögel:</u> Da der Abriss vor allem die gebäudebewohnenden Arten Hausrotschwanz und Hausrotsperling betrifft ist hier sicherzustellen, dass diese Arten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es wurden 16 Sperlings- und 6 Hausrotschwanzbrutplätze im Untersuchungsgebiet gefunden. Vor allem die hohe Brutpaaranzahl im funktionalen Umfeld der BPlan-Fläche von bis zu 70 Haussperling- und 40 Hausrotschwanzbrutpaaren verdeutlicht den Populationsdruck im Untersuchungsgebiet.	Räume keine separaten Richtwerte angewendet werden. Auf Grundlage des in der vorliegenden Untersuchung veranschlagten Anlagenbetriebs werden jedoch ebenso die (im vorliegenden Fall hilfsweise) herangezogenen schalltechnischen Beurteilungswerte für Kurgebiete von 45 dB(A) im Tag- und 35 dB(A) im Nachtzeitraum sicher unterschritten. Zu 1.: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis zu erbringen ist, wird auf diese Festsetzung verzichtet. Zu 2.: Wird berücksichtigt. Die Festsetzung wurde unter Ziffer 11 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt: Die im Fachgutachten enthaltenen Festsetzungsvorschläge werden mit Ausnahme der Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge berücksichtigt. Statt wasserdurchlässiger Beläge wird eine Versickerung des auf Privatwegen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Dies ist nach Rücksprache mit der Fachgutachterin ebenso wirksam, da weite Teile des Plangebiets	Keine Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	Wie in der Relevanzprüfung festgestellt, kann durch das geplante Vorhaben eine Erfüllung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG hier nicht ausgeschlossen werden. Die Haussperlinge kommen zwar ubiquitär vor, deren Bestände haben jedoch in den vergangenen Jahren stark abgenommen und werden derzeit in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Gründe sind hier vor allem der Rückgang an Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich durch Gebäudesanierungen und den Neubau von Gebäuden ohne geeignete Nischen, verbunden mit der Verknappung des Nahrungsangebots durch zunehmende Herbizidanwendungen. Prinzipiell ist jedoch anzunehmen, dass die Haussperlinge alle geeigneten Habitatplätze besetzen und im gesamten Stadtgebiet vorkommen. Als Starthilfe werden hier als Ersatzquartiere 10 Kästen für Hausrotschwänze und 6-7 Koloniekästen mit je 3 Löchern für Haussperlinge an den neuen Gebäuden vorzusehen. Aus dem Artenschutz-Beitrag geht nicht klar hervor, warum diese Maßnahmen nicht als CEF Maßnahme schon vor Abriss angebracht werden, da ab diesem Zeitpunkt die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Daher sollten, um die Verbotstatbestände nicht zu erfüllen, die entfallenden Fortpflanzungsstätten durch Nistkästen für Hausrotschwanz und Haussperling im nahen Umfeld (100 m Entfernung) an Gebäuden vor Baubeginn (CEF) ausgeglichen werden. Die Kästen sind einmal pro Jahr im Winterhalbjahr zu kontrollieren und von altem Nistmaterial zu reinigen. Defekte oder fehlende Kästen sind gleichwertig zu ersetzen. Die neuen Nistmöglichkeiten müssen vor Eingriffsbeginn bzw. bei Eingriffsbeginn im Winter 2022/23 vor Beginn der nächsten Brutzeit (d.h. vor dem 1. März 2023) geschaffen werden. In einem weiteren Punkt bleibt das Gutachten unklar, in der Relevanzprüfung (Tab. 4 und Tab. 5) wird bescheinigt, dass die bestehende Fläche die Möglichkeit zur Nahrungssuche für Vögel aufweist und daher in Verbindung mit dem Verlust an Brutmöglichkeiten, die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG hier nicht ausgeschlossen werden können. Es gibt jedoch keine Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen welche das Nahrungsangebot stärken. Daher ist nachzuarbeiten, wo sich die Nahrungshabitate für die Haussperlinge und Hausrotschwänze auf der B-Plan-Fläche und im funktionalen Umfeld befinden. Weiter ist zu klären, ob entfallenden Nahrungshabitate und Ruhestätten in direkten räumlichen Zusammenhang angelegt werden müssen und nach aktueller Planung zweifelsfrei ausreichend sind. Auch ist zu klären ob durch die Bebauung Flächen zur Körperpflege (Ruhestätten) wie offene Sand- und Kiesflächen und temporär wasserführende Pfützen verschwinden. Diese Flächen sind essentiell für die Parasitenbekämpfung der Brutvögel. Des Weiteren werden die Saatkrähen separat betrachtet. Es wird jedoch nur auf den Konflikt welcher durch ihr Verhalten mit dem Menschen entsteht eingegangen und nicht auf ihren Schutzstatus als besonders geschützte Vogelart und ihre traditionellen Brutplätze, die in der Haager Straße bestehen. In Abb. 5 in der Max-Läger-Straße sind 2 Nester in einer Blutbuche eingezeichnet, welche nicht erhalten bleibt. Es kommt hier zu einem Verlust von Saatkrähennestern, hier ist zumindest zu erwähnen, dass hier im funktionalen Umfeld eine Platanenallee noch genug Habitatpotenzial für zusätzliche Brutstätten beherbergt. Des Weiteren fehlen Vorschläge, wie die bestehenden Nester während der Abbrucharbeiten geschützt werden sollen. Auch wenn diese Bäume entlang der Haager Straße als zu erhalten aufgeführt sind, sind die Schutzmaßnahmen noch zu ergänzen und in die Festsetzungen mit aufzunehmen. Alle festgesetzten Bäume sind zwingend zu erhalten, daher Vermeidungsmaßnahmen zum Baumerhalt streng einzuhalten und durch die ÖBB zu kontrollieren. <u>Fledermäuse:</u> Die Planfläche bietet Fledermäusen kleine Quartiermöglichkeiten in und an Gebäuden in Form von Tagesschlafquartiere. Zudem liegen geeignete Jagdhabitate auf der bestehenden Fläche	durch Tiefgaragen unterbaut werden. Daher ist eine Versickerung nur über geplante Versickerungseinrichtungen möglich. Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt. Die Aufhängung der Nistkästen wird als CEF-Maßnahme definiert und Anbringung derselben bis 01.03.2023. Die Festsetzung wurde unter Ziffer 12.11 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt. Wird berücksichtigt. Das Fachgutachten „Artenschutz – Betrachtung i.S.d. §44 BNatSchG“ vom Büro ÖKO-LOG, Trippstadt, mit Ergänzung vom 11.11.2022, wurde ergänzt. Wird berücksichtigt. Das Fachgutachten „Artenschutz – Betrachtung i.S.d. §44 BNatSchG“ vom Büro ÖKO-LOG, Trippstadt, mit Ergänzung vom 11.11.2022, wurde ergänzt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	vor. Durch die Planungsumsetzung werden keine Wochenstuben/Winterquartiere, jedoch einzelne Tagesschlafquartiere und Jagdhabitats beeinträchtigt. Damit die ökologische Funktion potenziell betroffener Tagesschlafquartiere gewahrt wird, sind wie beschrieben insgesamt 10 Fledermauskästen anzubringen. Auch hier liegt keine Aussage vor, wie die Verbotstatbestände während der Bauzeit vermieden werden, sind im Planungsumfeld definitiv genug Tagschlafquartiere vorhanden, dass Sie ohne die bestehenden Quartiere und ohne Ersatzquartiere während der Bauzeit nicht signifikant beeinträchtigt werden? Daher sollten, um die Verbotstatbestände nicht zu erfüllen, die entfallenden Fortpflanzungsstätten durch Nistkästen im nahen Umfeld (100 m Entfernung) an Gebäuden vor Baubeginn (CEF) ausgeglichen werden. Die vorgeschlagene ökologische Baubegleitung wird ebenfalls als notwendig eingestuft und daher begrüßt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. <i>Ansprechpartnerin: Herr Reichhelm (Tel. 07621 410 4483)</i> <u>C. Gesundheit</u> Aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes wird um Berücksichtigung nachfolgender Punkte gebeten: Radon Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet beispielsweise die Homepage des Landkreises Lörrach: https://www.loerrach-landkreis.de/radon Lärm und andere Emissionen Baubedingte Lärm-, Schadstoff- und Geruchsemissionen sind so weit als möglich zu minimieren und beschränken sich auf den Bauzeitraum. Baubedingte Schadstoffemissionen durch den potentiellen Verlust von Treibstoffen oder Schmiermitteln sind durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Trinkwasserhygiene „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.“	Wird berücksichtigt. Die Ökologische Baubegleitung wurde hinweislich übernommen, da für eine Festsetzung keine Rechtsgrundlage gem. BauGB besteht. Aufgrund der Verbindung zum Artenschutz ist dies trotzdem verbindlich zu beachten. Ergänzung unter Ziffer 12.12 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen. Wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde unter Ziffer 4 in den Hinweisen ergänzt.	Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	TrinkwV § 17 (1)). Bei der Neuerrichtung und Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen dürfen nur noch geprüfte Werkstoffe und Materialien verwendet werden. Zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch Legionellenwachstum ist das Warmwassersystem nach den Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und zu kontrollieren. (Hinweise hierzu gibt das DVGW Arbeitsblatt W551). <u>TrinkwV § 14b Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.:</u> Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. durch systemische Untersuchungen gemäß Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn: 1. aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, 2. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und 3. die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Zur Vermeidung von Stagnation und einem damit verbundenen Keimwachstum im Leitungssystem (z.B. Legionellen) sind nicht benutzte Leitungen regelmäßig (in der Regel alle 72 h) zu spülen (s. VDI 6023). Nicht-Trinkwasser-Anlagen (Brauchwasser) Alle Nicht-Trinkwasser-Anlagen (z. B. Regenwasseremutzungsanlagen), die im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasser-Hausinstallation betrieben werden, sind beim Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 13 Trinkwasserverordnung). Hintergrund für diese Anzeigepflicht ist die mögliche Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Nicht-Trinkwasser-Anlagen, wenn diese nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und betrieben werden. Hierbei besteht sowohl für die Trinkwasser Installation als auch für das Netz der öffentlichen Wasserversorgung die Gefahr der mikrobiologischen Verunreinigung durch das Rücksaugen oder Rückdrücken von belastetem Regenwasser. Um das Trinkwasser dauerhaft vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, müssen bei Planung, Bau und Betrieb von Regenwasseremutzungsanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unbedingt eingehalten werden. <i>Ansprechpartnerin: Frau Töpfer (Tel. 07621 410 2129)</i> <u>D. Abfallwirtschaft</u> Empfehlungen: 1. Fahrbahnen: müssen als Anliegerstraßen oder –Wege • ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55m • mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75m	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kennntnisnahme
		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	aufweisen. 2. Durchfahrtshöhen: Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden. 3. Einfahrten: Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden. 4. Wendeanlagen: Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie • ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (3-achsige Fahrzeuge); • mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; • in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50m haben; • an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. 5. Abfallbehälterbereitstellung: • Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. • Es sollte berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. • Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. <i>Ansprechpartnerin: Frau Ullmann (Tel. 07621 410 1461)</i> <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine	Es werden keine neuen Straßen geplant; die neue Wendeanlage ist für dreiachsige Müllfahrzeuge bemessen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	<u>Anregungen und Bedenken</u> Keine. <u>Hinweise</u> Keine. <u>Verschiedenes</u> Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren. Mit freundlichen Grüßen gez. Wunderle	Wird berücksichtigt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str 28, D-63225 Langen Stadt Lörrach Fachbereich Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach Thomas Strubel HAUSANSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 D-63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 333 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anischutz@baf.bund.de www.baf.bund.de Betr.: Bauleitplanung der Stadt Lörrach; hier: Bebauungsplan Neue Mitte Nordstadt Ihr Aktenzeichen: 2300/Ch. Schreiben vom 11.07.2022 Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/202208220002-001/22 Langen, 22.08.2022 Seite 1 von 1 Sehr geehrter Herr Holler, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2022). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Thomas Strubel Regierungsamtsrat VERKEHRSANBINDUNG 9-Behr: 03, 04 – Haltestelle: Langen-Flugsicherung	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart <u>Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</u> Stadt Lörrach Herr Christoph Holler Luisenstraße 16 79539 Lörrach Bearbeitung: Andreas Müller Telefon: +49 (721) 1809-142 Telefax: +49 (721) 1809-9099 E-Mail: MuellerA@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 22.07.2022 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben): 59141-591pt/020-2022#207 EVH-Nummer: 256039 Betreff: Lörrach: Bebauungsplan ?Neue Mitte Nordstadt?, Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und Ei... Bezug: Ihr Schreiben vom 13.07.2022, Az. Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 13.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Müller Hausanschrift: Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr.: +49 (721) 1809-0 Fax-Nr.: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 - Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 51 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07	Wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-53784 Fachbereich Stadtplanung Stadt Lörrach Herr Christoph Holler Luisenstraße 16 79539 Lörrach Datum 12.09.2022 Bebauungsplan ?Neue Mitte Nordstadt?, Stadt Lörrach, Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	bnnetze GmbH Tullastraße 63 79108 Freiburg i.Br. Telefon 0800 2 21 26 21 Telefax 0761 50 82 83 bnnetze.de Stadt Lörrach 15. AUG. 2022 Fachbereich Stadtplanung  bnNETZE Zuverlässig und vor Ort bnnetze GmbH Postfach 5309 • 79020 Freiburg Stadt Lörrach Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach Bearbeiter/in Bettina Faller Telefon 0761 279 2387 Telefax 0761 279 542387 E-Mail bettina.faller@bnnetze.de Anhörungsverfahren an: toeb@bnnetze.de Ihr Zeichen/Ihre Nachricht E-Mail 14.07.2022/C. Holler Unser Zeichen WAS-AM/bnfabe Datum 11.08.2022 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „Neue Mitte Nordstadt“, Stadt Lörrach Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben vom 18.Juli .2022 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der bnNETZE GmbH obliegt die Betriebsführung für die Wasserversorgung der Stadt Lörrach. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Lörrach auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Die gemeinsame Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Frau Faller (Tel. 0761 279-2387) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen bnNETZE GmbH  i. V. Klaus Rhode Leiter Wasser & Abwasser  i. A. Bettina Faller Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																				
Zu 20	 15. AUG. 2022 Fachbereich Stadtplanung Anlage 1 Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren <u>Vorbemerkung</u> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann. Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☐ <u>A. Allgemeine Angaben</u> Stadt/Gemeinde/Amt Stadt Lörrach ☐ Flächennutzungsplan ☒ Bebauungsplan „Neue Mitte Nordstadt“ ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) ☐ sonstiges Verfahren Fristablauf für die Stellungnahme am 31.08.2022 <u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: bnNETZE GmbH, Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach (Wasserversorgung) <table border="0"> <tr> <td>Absender:</td> <td>bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.</td> <td>Datum:</td> <td>11.08.2022</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Tel.:</td> <td>0761 279-2387</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Fax:</td> <td>0761 279-542387</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bearbeiter/in</td> <td>Bettina Faller</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>AZ.:</td> <td>WAS-AM / bnfab</td> </tr> </table> ☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 1	Absender:	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Datum:	11.08.2022			Tel.:	0761 279-2387			Fax:	0761 279-542387			Bearbeiter/in	Bettina Faller			AZ.:	WAS-AM / bnfab		
Absender:	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	Datum:	11.08.2022																				
		Tel.:	0761 279-2387																				
		Fax:	0761 279-542387																				
		Bearbeiter/in	Bettina Faller																				
		AZ.:	WAS-AM / bnfab																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 20	2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt ☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant. ☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im Verfahrensgebiet befinden sich Erdgasversorgungsleitungen der bnNETZE GmbH sowie Trinkwasserversorgungsleitungen des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach. Notwendige Änderungen an den Versorgungsleitungen sind frühzeitig jedoch mindestens 8 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen mit der bnNETZE GmbH, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach abzustimmen. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser sowie bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas, kann durch Anschluss bzw. durch Erweiterung der bestehenden Leitungsnetze erfolgen. Im Verfahrensgebiet steht ein Versorgungsdruck von ca. 4 bar zur Verfügung. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 kann für das Plangebiet eine Löschwassermenge (Grundsatz) von 96 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Der Löschwasserbedarf für den Objektschutz innerhalb privater Grundstücke wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgestellt. Die erforderlichen Löschwassermengen für den Objektschutz werden seitens des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach (Wasserversorgung) nicht aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV, AVBWasserV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Freiburg i. Br., 11.08.2022 Datum, Unterschrift  I. V. Klaus Rhode  I. A. Bettina Faller	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 167140, Bebauungsplan "Neue Mitte Nordstadt" Vidal Blanco, Bärbel an c.holler@loerrach.de 20.07.2022 14:21 Diese Nachricht ist digital signiert. Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rütth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940 Lobbyregister-Nr. R002477 EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68 #VielfaltVerbindet	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung										
23	 BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Lörrach Herr Holler Luisenstraße 16 79539 Lörrach Nur per E-Mail c.holler@loerrach.de <table><tr><td>Aktionszeiten</td><td>Ansprechperson</td><td>Telefon</td><td>E-Mail</td><td>Datum</td></tr><tr><td>45-60-00 / K.V.-0472-22</td><td>Herr Czock</td><td>0228 5504-5291</td><td>beladwkoeb@bundeswehr.org</td><td>14.07.2022</td></tr></table> Anforderung einer Stellungnahme; BEZUG: Bebauungsplan "Neue Mitte Nordstadt", Stadt Lörrach hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 14.07.2022 - Ihr Zeichen: 2300 ch Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Czock Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDbwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. <i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i> REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel.: 49 (0) 228 5504-5291 Fax: 49 (0) 228 55489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE INFRASTRUKTUR	Aktionszeiten	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / K.V.-0472-22	Herr Czock	0228 5504-5291	beladwkoeb@bundeswehr.org	14.07.2022	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Aktionszeiten	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum									
45-60-00 / K.V.-0472-22	Herr Czock	0228 5504-5291	beladwkoeb@bundeswehr.org	14.07.2022									

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	 Bebauungsplan Neue Mitte Nordstadt Isabell Ferrarotto an c.holler@loerrach.de 25.07.2022 15:33 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit informieren wir Sie, dass in dem o.g. Vorhaben keine Einwände unsererseits bestehen. Mit freundlichen Grüßen I.A. Isabell Ferrarotto Bürgermeisteramt Inzlingen Wasserschloss -Sekretariat- 79594 Inzlingen Tel.: 07621/4055-16 Fax: 07621/4055-33 ferrarotto(@)inzlingen.de	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	 Antwort: WG: Bebauungsplan ?Neue Mitte Nordstadt?, Stadt Lörrach Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB Julian.Herzel an C.Holler 21.07.2022 14:31 Kopie Astrid.Loquai 2 Attachments  Stadt Lörrach_Offenlage Bplan Neue Mitte Nordstadt_Anschreiben TÖB.pdf  Stadt Lörrach_Offenlage Bplan Neue Mitte Nordstadt_Verteilerliste TÖB.pdf Sehr geehrter Herr Holler, vielen Dank für die Anhörung der Stadt Weil am Rhein als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Seitens der Stadt Weil am Rhein sind bezogen auf das Bebauungsplanverfahren "Neue Mitte Nordstadt" in der Stadt Lörrach keine Belange betroffen. Mit freundlichen Grüßen Julian Herzel Stadtbauamt Weil am Rhein Rathausplatz 1 79576 Weil am Rhein Tel. 07621/704-664 julian.herzel@weil-am-rhein.de	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V1	 AW: Bebauungsplan "Neue Mitte Nordstadt", Stadt Lörrach - Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB [REDACTED] Sehr geehrter Herr Holler vielen Dank für die Benachrichtigung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Verdichtung im Innenbereich begrüßen wir. Leider ist dies mit zusätzlicher Versiegelung von Boden und dem Verlust wertvoller Bäume verbunden. Dennoch wären die Eingriffe bei einer Bebauung im Außenbereich sicherlich größer gewesen. Das Gestaltungskonzept mit der Bepflanzung der Tiefgaragen und der Begrünung von Flachdächern ist geeignet, die Eingriffe zu mindern. freundliche Grüße Kai Hitzfeld LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.) und BUND Lörrach-Weil	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

V4



Vorsitzender des Behindertenbeirats
Dirk Furtwängler, Behindertenbeauftragter



Lörrach, 23. August 2022

Stadtverwaltung Lörrach
Herrn Christoph Holler
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Stellungnahme neue Mitte Nordstadt

Sehr geehrter Herr Holler,

bei der Planung zum oben genannten Gebiet bittet der Behindertenbeirat der Stadt Lörrach folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Aufgrund des demografischen Wandels raten wir, über das gesetzliche Maß hinaus Wohnraum für Menschen mit Behinderung und Senioren zu errichten. Zur Sicherung deren Mobilität sollten ausreichend Schwerbehindertenparkplätze zur Verfügung stehen.
2. Zur Förderung der Inklusion sollten Begegnungsräume für alle zugänglich sein.
3. Da die Städtische Wohnbau in ihren Quartieren Gästeapartements anbietet raten wir, diese Ebenfalls für Menschen mit Behinderung nutzbar zu gestalten und einzurichten.
4. Für Rollstuhlfahrer und Nutzern von Rollatoren sind Kieswege schwierig zu nutzen, daher sollte ein fester Belag gewählt werden.
5. Auf Treppenstufen im Außenbereich sollte verzichtet werden. Bei der Planung von Rampen ist die DIN zu beachten.
6. Bei Sitzgelegenheiten im Freien sollte auf eine seniorengerechte Möblierung geachtet werden (Sitzgelegenheiten in angemessener Höhe)
7. Bei den im Quartier vorhandenen Spielplätzen wäre es schön, wenn diese im Zuge der Umgestaltung mit barrierefreien Spielmöglichkeiten ausgestattet werden. Als Beispiel sei hier die Karl-Rolfus-Schule in der Wallbrunnstraße genannt.

Wir freuen uns, wenn diese Punkte in die Planungen einfließen oder bereits eingeflossen sind. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf. Gerne stellen wir uns auch als Ansprechpartner im Rahmen unserer Möglichkeiten zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dirk Furtwängler
Vorsitzender

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorschläge können nicht im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt werden. Daher wurde der Vorhabenträger über die Anregungen informiert.

Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.		